

Satzung zur Regelung des Flohmarktes in der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 10.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde Cölbe betreibt einen Flohmarkt als öffentliche Einrichtung für den nicht gewerblichen Handel mit den nach § 4 dieser Satzung zugelassenen Gegenständen des Marktverkehrs.

(2) Der Flohmarkt wird auf dem Parkplatz der Gemeindehalle Cölbe betrieben. Der Gemeindevorstand kann die für den Markt zur Verfügung gestellten Flächen jederzeit, auch in Einzelfällen, erweitern.

(3) Dorf- und Garagenflohmärkte werden von dieser Satzung nur dann und insoweit erfasst als öffentliche Flächen betroffen sind. Über die notwendigen Festsetzungen im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 2

Marktzeiten

(1) Der Flohmarkt findet monatlich von April bis Oktober in der Regel am zweiten Samstag des jeweiligen Monats in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr statt. Gesetzliche Feiertage sind keine Markttag.

(2) Mit dem Antransport und Aufbau der Stände darf eine Stunde vor Beginn des Flohmarktes begonnen werden. Die Standplätze sind bis 13.30 Uhr zu räumen.

(3) Der Gemeindevorstand kann in Einzelfällen einen abweichenden Markttag oder eine abweichende Marktzeit bestimmen oder den Flohmarkt ausfallen lassen.

§ 3

Standplätze

(1) Die Verkaufsplätze sind in den dafür ausgewiesenen Bereichen aufzubauen. Ein Verkaufsplatz darf eine Länge von 3,00 m und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten.

(2) Je Anbieter wird nur ein Standplatz zugeteilt. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt nach vorheriger Anmeldung durch die Marktaufsicht der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung ist

ENTWURF

bis zum Donnerstag vor einem Markttag um 15.00 Uhr möglich. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Cölbe werden bei der Vergabe der Standplätze bevorzugt behandelt.

(3) Die Übertragung und die Vereinigung von Standplätzen ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf die Zuteilung eines Platzes besteht nicht. Die gleichzeitige Anmeldung für mehrere Markttag ist nicht zulässig.

(4) Für die Überlassung eines Standplatzes wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Warenangebot

(1) Gegenstände des Marktverkehrs sind Gebrauchsgüter aller Art sowie künstlerische und kunsthandwerkliche Erzeugnisse von Privatpersonen, die von diesen selbst angeboten werden.

(2) Vom Marktverkehr ausgeschlossen sind Tiere, Neuwaren, verderbliche Waren, Getränke, Genuss- und Lebensmittel aller Art, für die Teilnahme am Straßenverkehr oder für gewerbliche Zwecke bestimmte Fahrzeuge mit Ausnahme von Fahrrädern sowie Gegenstände des Wochenmarktes im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung, medizinische Produkte, soweit diese gebrauchsfähig sind, sowie alle Gegenstände, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht frei gehandelt werden dürfen. Im Übrigen dürfen nur solche Gegenstände angeboten werden, die in einem Stück ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen angeliefert werden können.

(3) An Ständen, die von Kindern unter 14 Jahren betrieben werden, muss das Angebot zum weitaus überwiegenden Teil aus Spielzeug und kindgerechten Medien bestehen.

§ 5

Haftung

(1) Das Betreten des Flohmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Mit der Zuteilung der Standplätze übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Gegenstände des jeweiligen Anbieters.

(3) Jeder Inhaber eines Standplatzes ist für die Sicherheit rund um seinen Stand verantwortlich und haftet für die durch ihn und durch seinen Gegenstände verursachten Schäden. Dies gilt auch für Eingriffe in die Beschaffenheit oder die Substanz des zur Verfügung gestellten Geländes sowie der angrenzenden Flächen, insbesondere der Bepflanzung.

§ 6

Marktordnung und Marktaufsicht

ENTWURF

(1) Das Anbieten und der Verkauf der nach § 4 dieser Satzung zugelassenen Gegenstände ist nur von den Verkaufsständen aus gestattet.

(2) Nicht zulässig ist jede Form aufdringlichen Verhaltens, insbesondere lautes Aus- oder Anrufen, der Gebrauch von Klingeln, Pfeifen, Ton-Wiedergaberäten, Stimmverstärkern und aller akustischen Signale, die dazu geeignet sind, die Aufmerksamkeit auf das eigene Warenangebot zu lenken oder vom Warenangebot anderer abzulenken, ferner der Aufbau und der Gebrauch von Werbeschildern und ähnlichen Aufmerksamkeitslenkern.

(3) Das Versteigern von Gegenständen ist unzulässig.

(4) Das Befahren der Marktfläche ist während der Auf- und Abbauzeiten sowie während der Marktzeiten nicht gestattet.

(5) Mit Räumung des Marktes sind die Standplätze besenrein und frei von Gegenständen und Abfall zu hinterlassen.

(6) Die Marktaufsicht liegt beim Gemeindevorstand. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist umgehend Folge zu leisten. Die Marktaufsicht ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Marktordnung oder die öffentliche Ordnung sowie im Falle sonstiger Störungen, die den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens zu beeinträchtigen geeignet sind, einen Platzverweis zu erteilen. Bereits aufgebaute Stände sind unverzüglich abzubauen. Ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Marktverbot kann ausgesprochen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cölbe, den 10.10.2022

Der Gemeindevorstand

Dr. Jens Ried
Bürgermeister